

Leins & Seitz

Winnender Str. 67
71563 Affalterbach

Telefon: 07144 8701 0
Telefax: 07144 8701 10

E-Mail: info@leins-seitz.de
Internet: www.leins-seitz.de

Sehr geehrte Damen & Herren,

die EU-Kommission schlägt vor, die Übergangsfrist für das Reverse-Charge-Verfahren bei der Umsatzsteuer bis Ende 2025 zu verlängern. Nichts hält länger als das Provisorium – diese scheint auch für das Reverse-Charge-Verfahren bei der Umsatzsteuer zu gelten. Mit ihrem Vorschlag will die Kommission die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten erneut verlängern, die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anzuwenden. Mit dem Reverse-Charge-Verfahren soll der Betrug bei der Lieferung bestimmter Gegenstände bzw. der Erbringung bestimmter Dienstleistungen bekämpft werden.

Ende 2021 hat die EU-Kommission Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Plattformarbeitern veröffentlicht, die darauf abzielen Scheinselbstständigkeit zu bekämpfen und die Rechte von Solo-Selbstständigen zu stärken. Zentraler Bestandteil des Vorschlags ist eine Checkliste zur Einstufung der Beschäftigungsverhältnisse, die zur Reduzierung von Scheinselbstständigkeiten führen soll. Wenn zwei Kriterien der Checkliste für Plattformbeschäftigte zutreffen, wären diese als Arbeitnehmer einzustufen. Um den Missbrauch von Plattformarbeitern weiter zu erschweren, macht die Kommission den Vorschlag, die Verpflichtung auszuweiten, auch Arbeitsverhältnisse von Selbstständigen anzumelden.

Gemäß eines Beschlusses der Bundesregierung und den Regierungschefs der Länder werden die Corona-Wirtschaftshilfen als Absicherungsinstrument verlängert. Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld soll befristet bis Ende Juni auf bis zu 28 Monate verlängert werden. Auch die Überbrückungshilfe sowie die ergänzenden Programme der Neustarthilfe für Solo-Selbstständige und Härtefallhilfen werden verlängert. Ergänzend haben Bund und Länder bekanntgegeben, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den kriminellen Missbrauch der Wirtschaftshilfen zu verhindern.

Weitere Neuigkeiten lesen Sie in der aktuellen Folge der Monatsinformation. Wenden Sie sich gerne direkt an uns, wenn Sie konkrete Fragen zu den Beiträgen oder anderen Themen haben – wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
Dietmar Leins & Gundula Seitz-Bubeck

Einkommensteuer

Zufluss von Gewinnausschüttungen für die Gesellschafter zu unterschiedlichen Zeitpunkten

Bei einer Kapitalgesellschaft können die an die Gesellschafter gehenden Gewinnanteile erst nach einem Gewinnausschüttungsbeschluss zufließen. Im Zeitpunkt des Zuflusses ist dann auch die Versteuerung vorzunehmen. Das Interesse der Gesellschafter am Zeitpunkt des Zuflusses kann durchaus unterschiedlich sein, je nach den steuerlichen Verhältnissen. Wenn die Satzung der Gesellschaft (in Deutschland i.d.R. die GmbH) es zulässt, dass Ausschüttungen an die einzelnen Gesellschafter zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen können, kann dies per Beschluss so gehandhabt werden. Ein solcher Fall lag dem Bundesfinanzhof (BFH) zur Entscheidung vor.

An der GmbH waren ein Mehrheitsgesellschafter und mehrere Minderheitsgesellschafter beteiligt. Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellten die Gesellschafter den Jahresabschluss fest und beschlossen eine Ausschüttung nur an die Minderheitsgesellschafter. Der entsprechende rechnerische Gewinnanteil für den Mehrheitsgesellschafter wurde in dem Beschluss einem persönlichen Rücklagenkonto zugewiesen. Diese Handhabung entsprach der Satzung. Das Finanzamt rechnete die Rücklagenzuführung aber als Gewinnanteil dem Mehrheitsgesellschafter zu. Auch das angerufene Finanzgericht vertrat die Auffassung, dass einem beherrschenden Gesellschafter die Dividende bereits mit dem Beschluss über die Gewinnverwendung zugeflossen sei, da die GmbH die Liquidität zur Ausschüttung hatte.

Der Streit kam vor den BFH. Dieser stellte zunächst fest, dass die Handhabung der GmbH-Satzung entsprach; sie war also gesellschaftsrechtlich zulässig. Ein zulässiger Ausschüttungsbeschluss ist nach Auffassung des BFH auch steuerrechtlich wirksam. Der Umstand, dass die Rücklage nur dem Mehrheitsgesellschafter zuzurechnen ist und er in einem späteren Beschluss kraft seiner Stimmenmehrheit jederzeit die Ausschüttung beschließen kann, verändert den zivilrechtlichen und steuerlichen Zuflusszeitpunkt nicht. Es liegt hier auch kein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vor. Der Gesellschafter hat vor dem weiteren Ausschüttungsbeschluss auch keine Zahlungsforderung an die GmbH. Dieses Urteil lässt daher rechtssicher unterschiedliche Zeitpunkte des Gewinnzuflusses für die einzelnen Gesellschafter je nach ihren steuerlichen Interessen zu.

Hinweis

Im Regelfall erfolgt die Besteuerung durch die Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer). Hierbei ist die zeitliche Komponente kaum von Interesse, da durch die einbehaltene Kapitalertragsteuer bereits versteuert wurde. Alternativ kann die Besteuerung mittels Teileinkünfteverfahren erfolgen.

Da die Gesellschaft nicht ganzheitlich Gewinn ausschütten muss (z. B. Dividende zzgl. KapErtrSt für den Mehrheitsgesellschafter bleibt außen vor), können Minderheitsgesellschafter bei Laune gehalten werden, ohne der Gesellschaft Liquidität zu entziehen.

Keine außerordentlichen Einkünfte bei Zufluss von Hauptzahlung und Restzahlungen in mehr als zwei Veranlagungszeiträumen

Wenn die Auszahlung einer Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit über mehr als zwei Veranlagungszeiträume gestreckt wird, liegen außerordentliche Einkünfte selbst dann nicht vor, wenn die Hauptzahlung bereits im ersten Veranlagungszeitraum zufließt. So entschied das Finanzgericht Thüringen.

Nach dem Einkommensteuergesetz sind außerordentliche Einkünfte ermäßigt zu besteuern. Als außerordentliche Einkünfte kommen Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten in Betracht. Mehrjährig ist eine Tätigkeit, wenn sie sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst. Jedoch werden außerordentliche Einkünfte nur bejaht, wenn die zu begünstigenden Einkünfte in einem Veranlagungszeitraum erfasst werden und durch die Zusammenballung von Einkünften erhöhte steuerliche Belastungen entstehen. Dies ist im entschiedenen Fall nicht gegeben.

Erwerb eines Gebäudes mit Abbruchabsicht – Zur Entkräftung des Anscheinsbeweises

Das Finanzgericht Münster hat zum Anscheinsbeweis Stellung genommen, der bei Abbruch eines Gebäudes innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung für einen Erwerb mit Abbruchabsicht spricht und damit den Sofortabzug der Abbruchkosten ausschließt.



Der Erwerber eines objektiv technisch oder wirtschaft-

lich noch nicht verbrauchten Gebäudes kann, wenn er dieses nach dem Erwerb abreißt, AfaA vornehmen und die Abbruchkosten als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehen, sofern das Gebäude ohne Abbruchabsicht erworben wurde. Wenn es hingegen in der Absicht erworben wurde, es (teilweise) abzubauen und anschließend grundlegend umzubauen, sind der anteilige Restwert des abgebrochenen Gebäudes und die Abbruchkosten keine sofort abziehbaren Werbungskosten, sondern Teil der Herstellungskosten des neugestalteten (umgebauten) Gebäudes. In diesem Sinn ist eine Abbruchabsicht auch dann gegeben, wenn der Erwerber beim Erwerb des Gebäudes für den Fall der Undurchführbarkeit des geplanten Umbaus den Abbruch des Gebäudes billigend in Kauf genommen hat.

Bei (Teil-)Abbruch des Gebäudes innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung spricht ein Beweis des ersten Anscheins für eine Abbruchabsicht. Diesen kann der Steuerpflichtige durch einen Gegenbeweis entkräften, insbes. in der Art, dass es zu dem Abbruch erst aufgrund eines ungewöhnlichen, nicht typischen Geschehensablaufs gekommen ist. Der Vollbeweis des Gegenteils ist nicht erforderlich.

Kosten einer von der finanzierenden Bank verlangten, qualifizierten baufachlichen Betreuung – sofort abzugsfähige Finanzierungskosten

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg führte aus: Wenn die Bank im Rahmen der Finanzierung eines größeren, zur Vermietung bestimmten Gebäudekomplexes vom Darlehensnehmer die Installation eines sog. „Controllings“ – eine qualifizierte baufachliche Betreuung während des gesamten Bauvorhabens – (u.a. Koordination der Planung, Termin- und Leistungskontrolle, Informationsversorgung und Kontrolle im Zusammenhang mit der Ausgabe der einzelnen Darlehensbeträge durch den Kreditgeber nach Baufortschritt) sowie die Durchführung dieser baufachlichen Betreuung durch ein bestimmtes Unternehmen verlangt, werden die vom Darlehensnehmer an das Controlling-Unternehmen geleisteten Zahlungen nicht den Herstellungskosten des Gebäudes, sondern den als vorweggenommene Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften sofort abzugsfähigen Finanzierungsaufwendungen zugerechnet.

Zu den sofort abziehbaren Werbungskosten gehören auch: Finanzierungskosten, die Garantieprovision für die Fertigstellung (soweit sich die Garantie allein auf die Finanzierung des Bauvorhabens erstreckt) sowie Aufwendungen für die Versicherungsverträge und für

die Wirtschaftlichkeitsberechnung, soweit diese den Finanzierungszwecken zu dienen bestimmt ist. Finanzierungskosten sind sämtliche Aufwendungen, die einem Kreditnehmer im Zusammenhang mit der Finanzierung eines gegebenen Kapitalbedarfs für den Finanzierungszeitraum entstehen.

Übertragung von GmbH-Anteilen an leitende GmbH-Angestellte als nicht zu Arbeitslohn führende Anteilsschenkung?

Vielen Unternehmensinhabern fehlt ein Nachfolger. Wenn ein Unternehmen an Arbeitnehmer übertragen wird, ist zu prüfen, ob die Befreiungen im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Anspruch genommen werden können. Weil auch steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegen kann, ist die Abgrenzung schwierig. Das zeigt eine Entscheidung des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt.

Die Ehegatten hatten als Gesellschafter einer GmbH zwar eine Nachfolgeregelung innerhalb der Familie herbeiführen wollen, sahen aber eine alleinige Übertragung der Anteile an ihren gemeinsamen Sohn aufgrund dessen fehlender unternehmerischer Erfahrung als kritisch an und erwarteten, dass die Unternehmensnachfolge bei einer Übertragung der wesentlichen Anteile auf den Sohn nur dann wirtschaftlich erfolgreich sein kann, wenn fünf leitende Angestellte der GmbH ebenfalls einen GmbH-Anteil übertragen bekommen.

In diesem Fall ist es zweifelhaft, ob die Übertragung der Anteile bei den leitenden Angestellten zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt. Denn der Geschäftsanteilsübertragungsvertrag gibt weder einen Grund für die Übertragung an, verlangt keine Gegenleistung, bestimmt nicht, dass die Anteilsübertragung etwa für in der Vergangenheit geleisteten oder in der Zukunft zu erwartende Dienste der leitenden Angestellten für die Gesellschaft erfolgen soll. Überdies wird keinerlei „Haltefrist“ für die Anteile geregelt und es fehlt eine Vereinbarung, dass eine Veräußerung erst nach einer bestimmten Frist der Weiterbeschäftigung bei der GmbH erfolgen darf. Die Übertragung erfolgt vielmehr vorbehaltlos- und bedingungslos.

Letztlich handelt es sich um eine Übertragung der Anteile im Rahmen der Unternehmensnachfolge, die den Unternehmensfortbestand sichern soll, bei der gesellschaftsrechtliche strategische Überlegungen im Vordergrund stehen und der durch die gesellschaftsrechtlich motivierte Schenkung eine Sonderrechtsbeziehung zugrunde liegt, die auch selbstständig und

losgelöst vom Arbeitsverhältnis bestehen kann und somit nicht zu Arbeitslohn führt.

Gewerbsteuer

Keine Gewerbsteuerhinzurechnung für Adresskäufe

Aufwendungen für die Überlassung von Adressdaten unterliegen nicht der Hinzurechnung nach dem Gewerbesteuergesetz. So entschied das Niedersächsische Finanzgericht.

Die Klägerin hat keine Schutzrechte erworben, sondern lediglich Inhalte aus Datensammlungen und für deren Verwendung bzw. Nutzung gezahlt. Derartige Nutzungsentgelte fallen nicht unter den Regelungsinhalt des Gewerbesteuergesetzes.

Umsatzsteuer

Einkünfte aus Hobby – Umsatzsteuerpflicht kann bestehen

Wer Tätigkeiten überwiegend aus privaten Gründen und ohne Gewinnerzielungsabsicht ausübt, muss auf die Einnahmen nicht unbedingt Einkommensteuer zahlen. Wenn keine Möglichkeit besteht, mit dem Hobby auf Dauer Gewinne zu erzielen, werden solche Tätigkeiten vom Finanzamt als Liebhaberei behandelt. Die Einkünfte können aber dennoch der Umsatzsteuer unterfallen, wenn die Kleinunternehmergrenze überschritten wird.

Seit 2020 gilt: Wer im Vorjahr nicht mehr Einnahmen als 22.000 Euro erzielt hat, muss keine Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen, wenn er sich dort als Kleinunternehmer anmeldet. Die Grenze bezieht sich immer auf das Vorjahr – im laufenden Jahr dürfen voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro eingenommen werden. Für das Vorliegen einer Umsatzsteuerpflicht muss nur eine gewerbliche, nachhaltige Tätigkeit am Markt zur Erzielung von Einnahmen vorliegen. Die Absicht, Gewinne zu erzielen, ist nicht notwendig. Dass die Einnahmen aus dem Hobby allein nicht zum Leben reichen, ist für die Umsatzsteuerpflicht nicht relevant.

Eigenverbrauch: Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2022

Das Bundesfinanzministerium hat die für das Jahr 2022 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche

Wertabgaben (Sachentnahmen) bekannt gegeben, die anzusetzen sind, sofern der Steuerpflichtige nicht geringere Entnahmen durch Einzelaufzeichnungen nachweist. Durch das dritte Corona-Steuerhilfegesetz wurde die Regelung, nach der für die nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Abgabe von Getränken) der ermäßigte Umsatzsteuersatz anzuwenden ist, bis 31.12.2022 verlängert.

Verfahrensrecht

Steuernummer für Existenzgründer – Digitale Anmeldung beim Finanzamt erforderlich

Damit Existenzgründer eine Steuernummer erhalten, benötigt das Finanzamt innerhalb eines Monats nach der Unternehmensgründung den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“. Dieser enthält u.a. die Angaben zu den persönlichen Verhältnissen, zum Unternehmen und zu den zu erwartenden Einkünften bzw. Umsätzen.

Bereits seit dem 1.1.2021 müssen einige Fragebögen digital an das Finanzamt übermittelt werden. Ab dem 1.1.2022 kommt eine elektronische Übermittlungspflicht für den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bei Gründung einer Körperschaft nach ausländischem Recht hinzu.

Folgende Fragebögen zur steuerlichen Erfassung stehen Unternehmensgründern nach Registrierung im Dienstleistungsportal der Steuerverwaltung ([Mein ELSTER](#)) zur Verfügung:

- Aufnahme einer gewerblichen, selbstständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit (Einzelunternehmen)
- Gründung einer Personengesellschaft/-gemeinschaft
- Gründung einer Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft
- Gründung einer Körperschaft nach ausländischem Recht

In diesen Fällen darf das Finanzamt den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung nur noch bei unbilligen Härten in Papierform akzeptieren.

Ausnahme

Für die Gründung eines Vereins ist der Fragebogen weiterhin auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Papierform abzugeben.

Zur Überprüfung einer Ermessensentscheidung über den Billigkeitserlass von Säumniszuschlägen

Ob eine natürliche oder juristische Person als pünktlicher oder unpünktlicher Steuerzahler anzusehen ist, beurteilt sich nicht anhand einer einzelnen Steuerart, sondern ist in einer Gesamtschau zu prüfen, bei der alle für das Verhältnis zwischen Steuerzahler und Finanz-/Zollverwaltung relevanten Umstände heranzuziehen sind. So entschied das Finanzgericht Hamburg.

Säumniszuschläge, die gegenüber einem an sich pünktlichen Steuerzahler erhoben werden, verlieren ihren Zweck als Druckmittel, den Steuerschuldner zur rechtzeitigen Zahlung von steuerrechtlichen Verbindlichkeiten anzuhalten. Das rechtfertigt bereits einen hälftigen Erlass der verwirkten Säumniszuschläge. Wenn die Säumnis des Steuerzahlers keinen oder nur einen geringfügigen Verwaltungsaufwand verursacht hat, ist auch der weitere verfolgte Zweck entfallen. Die Folge: Als ermessensfehlerfreie Entscheidung kommt allein ein vollständiger Erlass der Säumniszuschläge in Betracht.

Zivilrecht

Baumfällungskosten können als Betriebskosten geltend gemacht werden

Kosten für die Fällung eines morschen, nicht mehr standsicheren Baumes fallen unter die umlagefähigen Betriebskosten für Gartenpflege. So entschied der Bundesgerichtshof.

In Bezug auf die Gartenpflege sind auch Kosten für Neubepflanzungen umlagefähig, soweit Pflanzen, Sträucher oder Bäume durch Alter, Witterungs- oder Umwelteinflüsse ausgetauscht werden müssen. Nichts anderes gilt daher für das Fällen und den Abtransport kranker oder morscher Bäume.

Reservierungsgebühr bei Grundstückskauf muss notariell beurkundet werden

Wenn ein Grundstückseigentümer mit einem Kaufinteressent eine Reservierungsgebühr vereinbart, muss diese notariell beurkundet werden. Geschieht dies nicht, ist die Reservierungsvereinbarung gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch formunwirksam und es kann ein Anspruch auf Rückerstattung der Reservierungsgebühr bestehen. So entschied das Landgericht Köln.

Arbeitsrecht

Kurzarbeit soll verlängert werden

Gemäß eines Beschlusses der Bundesregierung und den Regierungschefs der Länder werden maßgebliche Elemente der Corona-Wirtschaftshilfen als Absicherungsinstrument verlängert.

Demnach wird die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld befristet bis zum 30.6.2022 auf bis zu 28 Monate verlängert. Da Betriebe, die seit Anfang der Pandemie im März 2020 durchgehend in Kurzarbeit sind, die maximale Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld von derzeit 24 Monaten schon im Februar 2022 ausschöpfen, wird die Verlängerung der Bezugsdauer rückwirkend zum 1.3.2022 in Kraft treten.

Zusätzlich werden folgende Corona-bedingten Sonderregelungen bis zum 30.6.2022 fortgeführt:

- die Anrechnungsfreiheit von Minijobs auf das Kurzarbeitergeld
- die erhöhten Leistungssätze bei längerer Kurzarbeit
- der erleichterte Zugang zur Kurzarbeit
- die Zahl der Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, bleibt (von mindestens 33%) auf mindestens 10 % abgesenkt
- auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden wird vollständig verzichtet

Die Sozialversicherungsbeiträge werden den Arbeitgebern nach dem 31.3.2022 weiterhin zur Hälfte erstattet, wenn die Kurzarbeit mit Qualifizierungsmaßnahmen verbunden wird.

Mit der Fortführung der Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld soll sichergestellt werden, dass Beschäftigungsverhältnisse auch im II. Quartal stabilisiert sowie Arbeitslosigkeit und Insolvenzen vermieden werden.

Termine Steuern/Sozialversicherung

März/April 2022

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2022 ¹	11.04.2022 ²
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2022	entfällt
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	entfällt	entfällt
Umsatzsteuer	10.03.2022 ³	11.04.2022 ⁴
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	14.03.2022
	Scheck ⁶	10.03.2022
Sozialversicherung ⁷	29.03.2022	27.04.2022
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.03.2022/25.04.2022, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt